

# Salzlandbote

## Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

- Stadt Staßfurt mit den Ortsteilen Athensleben, Hohenerxleben, Löderburg, Lust, Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde
  - Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Gemeinde Amesdorf mit dem Ortsteil Warmsdorf

18. Jahrgang

14.11.2008

Nr. 155

### Inhalt:

- **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Staßfurt (Hundesteuersatzung der Stadt Staßfurt)**
- **Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Dessau-Roßlau - Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) Ortsumgehung Rathmannsdorf L71**
- **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen der Stadt Staßfurt (Straßenreinigungssatzung)**
- **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Staßfurt vom 03.06.2004 (Straßenreinigungsgebührensatzung )**
- **Ankündigung der Einziehung von Teilen einer Gemeindestraße- Staßfurt, OT Athensleben**
- **Ankündigung der Einziehung von Teilen einer Gemeindestraße - Staßfurt**
- **Ankündigung der Einziehung von Teilen einer Gemeindestraße - Staßfurt**
- **Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Bürgeranhörung am 22. April 2007 in der Gemeinde Neundorf (Anhalt)**
- **Einhaltung der feiertagsrechtlichen Bestimmungen am Volkstrauertag (16.11.2008) und Totensonntag (23.11.2008) in der Stadt Staßfurt mit ihren Ortsteilen sowie in der VGem Staßfurt**
- **Auslage Unterlagen Jahresabschluss 2007 des Stadtpflegebetriebes Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt**
- **Presseinformation Zirkus Probst**

### Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Staßfurt (Hundesteuersatzung der Stadt Staßfurt)

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeinde-ordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568 ) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 23.10.2008 folgende Satzung beschlossen

#### § 1 Steuergegenstand

(1) Die Stadt Staßfurt erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

(2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

#### § 2 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer eine oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner

Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.

(3) Als Halter eines Hundes gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

(4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

#### § 3 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich für **das Gemeindegebiet der Stadt Staßfurt mit den Ortsteilen Hohenerxleben, Löderburg, Athensleben, Lust, Rothenförde und Rathmannsdorf**

a) für den ersten Hund 41,00 €

b) für den zweiten Hund 62,00 €

c) für jeden weiteren Hund 83,00 €

d) für jeden gefährlichen Hund 350,00 €

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4

gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

(4) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:

- Pitbull-Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullterrier
- sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden

#### **§ 4 Steuerbefreiungen**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

1. Jagdgebrauchshunden von Jagdausübungsberechtigten sowie Feldschutzkräften und be-stätigten Jagdaufsehern sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird. Der Antrag ist durch den Vorsitzenden des Jagdvereins und durch den Obmann für Jagdhundewesen zu bestätigen.

2. Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.

3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

4. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

#### **§ 5 Steuerermäßigung**

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt wird, welche von der nächsten geschlossenen Bebauung mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen,

2. einem Hund, der zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen dient, die von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 400 m Luftlinie entfernt liegen.

3. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen

Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

#### **§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuer- vergünstigungen**

(1) Steuervergünstigungen können auf Antrag in Form von Steuerbefreiung nach § 4 oder in Form von Steuerermäßigung nach § 5 gewährt werden.

(2) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerermäßigung, Steuerbefreiung) nach den §§ 4 und 5 richtet sich nach den Verhältnissen zu

Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 7 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.

(3) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll

1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;

2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;

3. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden;

4. die in den Fällen des § 4 Abs. 1 und 3 geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 ist jede Steuervergünstigung ausgeschlossen.

#### **§ 7 Entstehung der Steuerpflicht, Steuerschuld Erhebungszeitraum**

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verstirbt oder der Halter wegzieht. Wird die Abmeldefrist gem. § 9 Abs. 2 versäumt und/oder kein Nachweis über den Verbleib des Hundes erbracht, gilt als Tag der Abschaffung frühestens der Tag der Meldung.

(3) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(4) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(5) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 7 Abs. 1).

### **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird.

(2) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer (Kalenderjahr) und wird am 15. Mai eines Jahres fällig.

(3) Ist der Gesamtbetrag der Hundesteuer größer als 51,00 € ist dieser in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.

### **§ 9 Meldepflicht**

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet seinen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Anschaffung oder Zuzug bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Im Falle des § 2 Abs. 3 beginnt die Anmeldefrist nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, seinen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Stadt abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

(4) Bei Hunden, die nach bisheriger Satzung nicht, jedoch nach dieser Satzung als gefährliche Hunde einzustufen sind, hat der Hundehalter innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung die Änderung anzuzeigen.

### **§ 10 Hundesteuermarken**

(1) Für jeden angemeldeten Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die im Eigentum der Stadt verbleibt.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.

(3) Der Hundehalter und der Hundeführer dürfen Hunde außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der an den Hundehalter ausgegebenen, sichtbar befestigten Steuermarke mit sich führen oder umherlaufen lassen.

(4) Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, die mitgeführte Hundesteuermarke den Beauftragten der Stadt Staßfurt oder den Polizei-beamten die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Abmeldung zurückzugeben.

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr gemäß § 2 Abs. 1 Verwaltungskostensatzung der Stadt Staßfurt in der zurzeit geltenden Fassung ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke. Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine verloren gegangene Hundesteuermarke wieder gefunden, ist sie ebenfalls zurückzugeben.

### **§ 11 Billigkeitsmaßnahme**

Die Hundesteuer kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 seinen Hund nicht innerhalb von 14 Tagen nach Anschaffung oder Zuzug bei der Stadt Staßfurt anmeldet.

2. entgegen § 9 Abs. 2 seinen Hund nicht innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Stadt Staßfurt abmeldet und bei Veräußerung nicht Namen und Anschrift des Erwerbers angibt.

3. entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder einer Steuerbefreiung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzeigt.

4. entgegen des § 9 Abs. 4 die Änderung der Einstufung seines Hundes als gefährlichen Hund nicht innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung anzeigt.

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA).

Sie kann nach § 16 Abs.3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Abs. 3 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne die an den Hundehalter ausgegebene und gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt.

2. entgegen § 10 Abs. 4 die mitgeführte Hundesteuermarke auf Verlangen nicht vorzeigt.

3. entgegen § 10 Abs. 5 nach Abmeldung seines Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt.

handelt i.S. des § 6 Abs. 7 GO LSA ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 13 Übergangsvorschrift**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als

angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

### **§ 14 Inkrafttreten Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt ab den 01.01.2009 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Staßfurt vom 07.05.1992, zuletzt geändert am 03.06.2004 außer Kraft.

Staßfurt, den 28.10.2008

gez. Renè Zok  
Bürgermeister

---

## **Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Dessau-Roßlau - Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) Ortsumgehung Rathmannsdorf L71**

Um Schäden für die Landwirtschaft, die Agrarstruktur und die allgemeine Landeskultur zu mindern bzw. zu vermeiden, beabsichtigt das Landesverwaltungsamt Halle für den Bau der Ortsumgehung Rathmannsdorf L71 eine Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG anzuordnen.

Die geplante Gebietsgrenze des Verfahrens ist aus der vorläufigen Gebietskarte ersichtlich. Die vorläufige Gebietskarte liegt in der Verwaltungs-gemeinschaft Saale Wipper, in der Verwaltungs-gemeinschaft Staßfurt, in der Verwaltungs-gemeinschaft Stadt Hecklingen und in der Stadt Bernburg in den jeweiligen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Gebietsgrenze des Verfahrens ist aus der Gebietskarte 1 : 10.000 ersichtlich.

Vom Verfahren werden voraussichtlich erfasst:

Gemarkung Rathmannsdorf Flur 3  
Gemarkung Rathmannsdorf Flur 4 teilweise

Sie werden hiermit zur Aufklärungsversammlung am **Dienstag, den 02.12.2008 um 17.00 Uhr** im **Dorfgemeinschaftshaus** in **Rathmannsdorf**

eingeladen.

In dieser Versammlung werden die Ziele des Verfahrens, der voraussichtliche zeitliche und verfahrensmäßige Ablauf, die Kosten und Finanzierung des Verfahrens sowie die Aufbringung des Landbedarfes erläutert.

Im Auftrag

gez. Teichmann

HINWEIS: Die Unterlagen für die Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt liegen vom 17.11.2008 bis einschließlich 01.12.2008 in der Stadtverwaltung Staßfurt, Steinstraße 19 in Staßfurt während der Dienststunden aus.

---

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen der Stadt Staßfurt (Straßenreinigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3, Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.93 (GVBl. LSA Seite 568), sowie der §§ 47 und 50, Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.93 (GVBl. LSA, Seite 334), in der jeweils z.Z. gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 23.10.2008 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen der Stadt Staßfurt (Straßenreinigungssatzung) vom 03.06.2004 beschlossen:

### **§ 1 Änderung des Straßenverzeichnisses nach § 5 Abs.1**

Das Straßenverzeichnis wird neu gefasst (Anlage).

### **§ 2 Änderung des § 14**

Die 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Staßfurt tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Staßfurt, den 30.10.2008

gez. René Zok (DS)  
Bürgermeister

Anlage zu § 1 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Staßfurt.

### **Straßenverzeichnis gem. § 5 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Staßfurt**

Achenbachstraße  
Ackerstraße  
Alte Zwingerstraße  
Am Anger  
Amselweg  
Am Silberfeld  
Am Steinbruch  
Am Strandbad  
Am Botanischen Garten  
Am Tierpark  
An der Bode  
An der Liethe  
An der Löderburger Bahn (nur Sodawerke)  
An der Salzrinne  
Athenslebener Weg  
Atzendorfer Straße  
August – Bebel – Straße  
Berlepschstraße  
Bernburger Straße  
Bischofstraße  
Bodestraße  
Buchenweg  
Butterweckerweg (auf Höhe Schießplatz und gegenüber 700 m Bordanlage)  
Calbesche Straße  
Charlottenstraße  
Dr.-Frank-Straße  
Friedrich-Engels-Ring  
Freiheitsstraße  
Förderstedter Straße  
Gartenallee  
Gartenstraße  
Gänsefurther Straße  
Goethestraße  
Gollnowstraße (Anschluss Bernburger Straße)  
Gollnowstraße (von Marktstr. bis Güstener Str.)  
Grenzstraße  
Güstener Straße  
Güstener Weg  
Häuerstraße  
Hamsterstraße  
Hecklinger Straße  
Heimstraße  
H.-Heine-Straße  
Hohenerxlebener Straße  
Hohlweg  
Im Winkel  
Industriestraße  
Lehrter Straße  
Kalistraße  
Käthe-Kollwitz-Weg  
Kurze Straße  
Langbeinstraße  
Lange Straße  
Liebigstraße  
Liliensteg  
Lindenweg  
Lindigstraße  
Löbnitzer Weg  
Löderburger Straße  
Luisenplatz

Marktstraße  
Marnitzer Weg  
Maybachstraße  
Neundorfer Straße  
Neustaßfurt  
Nordstraße  
Oststraße (bis Einmündung Mozartweg)  
Parkstraße  
Prinzenberg  
Robert-Koch-Straße  
Salzhofstraße  
Salzstraße  
Salzwerkstraße  
Schlachthofstraße  
Schillerstraße  
Schubertstraße  
Schulstraße  
Sodastraße  
Sömmeritzer Graseweg  
Stadtbadstraße (nur Kalistraße bis Bischofstraße)  
Strandbadstraße  
Str. d. dtsh. Einheit  
Str. d. Elektronik  
Str. der Solidarität  
Str. d. Völkerfreundschaft  
Steinstraße (vom Prinzenberg bis Marktstraße)  
Tränental  
Th.-Müntzer Straße  
V.-d.-Heydt-Str. (von Schlachthofstr. – Berlepschstr.)  
W.-C.-Röntgen-Straße  
Wächterplatz  
Wassertorstraße  
Wasserturmstraße  
Wasserstraße  
Zollstraße ( v.Wassertorstr.bis Hohenerxl. Str..)  
Zollstraße (von Hohenerxlebener – Bernburger Str.)

#### **Ortsteil Athensleben**

Kreisstraße vom Ortseingangsschild Athensleben in Richtung Groß Börnecke bis zum alten Schafstall

#### **Ortsteil Hohenerxleben**

Kreisstraße (vom Friedhof bis zur Ausfahrt im Gewerbegebiet auf die Ortsumgehung)  
Rathmannsdorfer Straße

#### **Ortsteil Löderburg**

Friedensstraße  
H.-Kasten-Straße (ab Ecke Karlstr. bis H.-Kasten-Str. 4a/b; nur Südseite inkl. Einmündung  
Neue Straße)  
Karlstraße (ab Ecke H.-Kasten-Straße; nur Ostseite)  
Staßfurter Straße  
Lange Str. 1-6 (im Verlauf der Staßfurter Str.)  
Straße der Einheit  
Thiestraße (einschließlich Thiedamm)

#### **Ortsteil Lust**

Kreisstraße aus Richtung Atzendorf kommend bis zum Kreuzungsbereich Athensleben/Rothenförde

**Ortsteil Rathmannsdorf**  
Bernburger Straße  
Güstener Straße  
Hohenerxebener Straße

Klausstraße  
Schulstraße  
Staßfurter Straße  
Friedensplatz

---

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Staßfurt vom 03.06.2004 (Straßenreinigungsgebührensatzung )**

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), der §§ 47 Abs. 1 und 50 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 23.10.2008 folgende 1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Staßfurt (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 03.06.2004 beschlossen.

#### **§ 1 Änderung des § 4**

Der § 4 erhält folgende neue Fassung:

„Gebührenhöhe  
Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge 1,44 €“

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Staßfurt, den 30.10.2008

gez René Zok  
Bürgermeister

---

### **Ankündigung der Einziehung von Teilen einer Gemeindestraße – Staßfurt, OT Athensleben**

Die Stadt Staßfurt beabsichtigt, die in der Gemarkung Löderburg (OT Athensleben), im Salzlandkreis, gelegene **Gemeindestraße vor dem ehemaligen Strafvollzug bis zur Kreisstraße 1302** in den, in der beigefügten Karte dargestellten Teilen als öffentliche Straße einzuziehen.

#### Begründung

Während des Hochwassers von 1994 wurde dieses Teilstück der damaligen Verbindungsstraße Athensleben – Groß Börnecke überflutet. Bis heute ist ein gefahrloses Befahren und Begehen der Fahrbahn nicht mehr gewährleistet, so dass sie auf Dauer gesperrt bleiben muss. Nach dem Ausbau des alten Ortsverbindungsweges Athensleben – Groß Börnecke und dessen Aufstufung zur Kreisstraße hat der zur Einziehung vorgesehene Straßenabschnitt seine Verkehrsbedeutung verloren und ist auch verkehrsrechtlich entbehrlich. Die Einziehung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 31.01.2008 beschlossen.

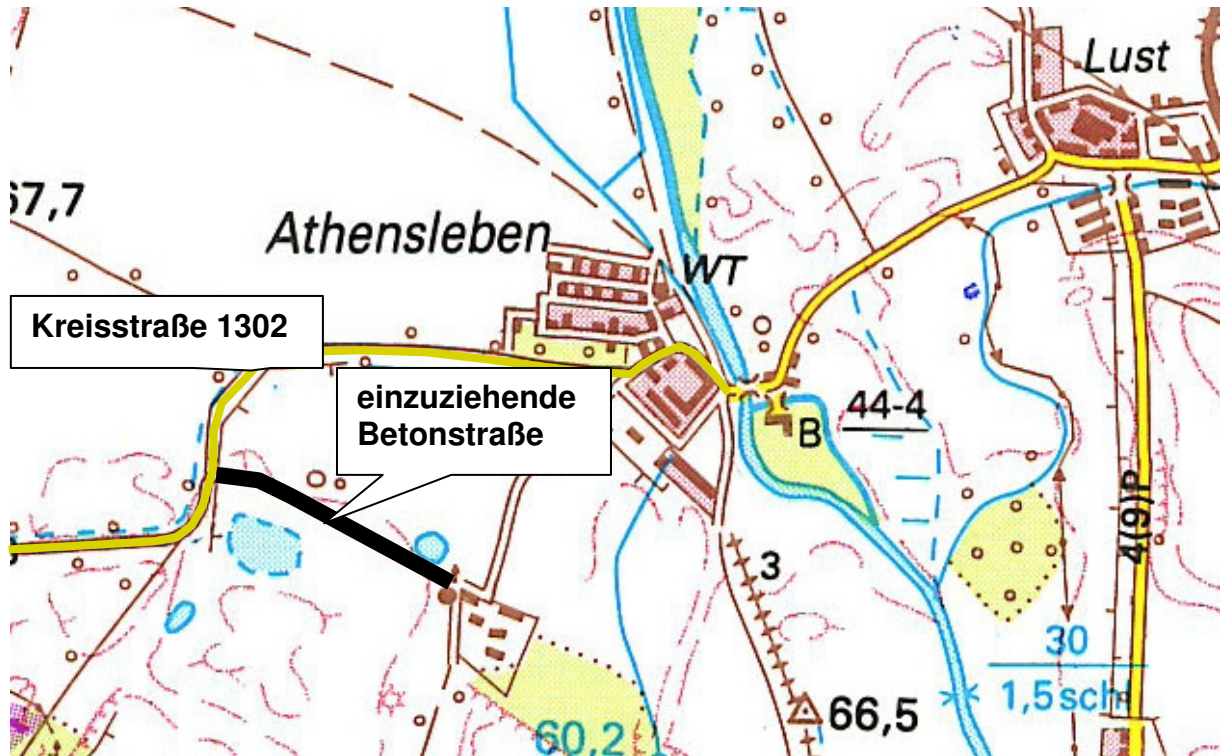
Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 8, Abs. 4 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.Juli 1993 (GVBl. LSA, S. 334) bekannt gegeben. Die Einziehung soll bis zum **01.04.2009** wirksam werden.

Ein Lageplan des zur Einziehung vorgesehenen Straßenabschnittes ist Bestandteil der Ankündigung und dieser als Anlage beigefügt.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können in der Zeit vom 17.11.08 bis einschließlich 17.02.09 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Staßfurt, in 39418 Staßfurt, Hohenerxebener Straße 12, erhoben werden.

gez. René Zok  
Bürgermeister

(DS)



#### Ankündigung der Einziehung von Teilen einer Gemeindestraße - Staßfurt

Die Stadt Staßfurt beabsichtigt, die in der Gemarkung Löderburg, im Salzlandkreis, gelegene Gemeindestraße **Kirchplatz** (ehemalige Zufahrt Pachthof) in den, in der beigefügten Karte dargestellten Teilen als öffentliche Straße einzuziehen.

##### Begründung

Der genannte Teil des Kirchplatzes hat durch den Bau und die öffentliche Widmung einer neuen Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken seine Verkehrsbedeutung verloren und ist somit auch straßenrechtlich entbehrlich.

Die Einziehung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 03.04.2008 beschlossen.

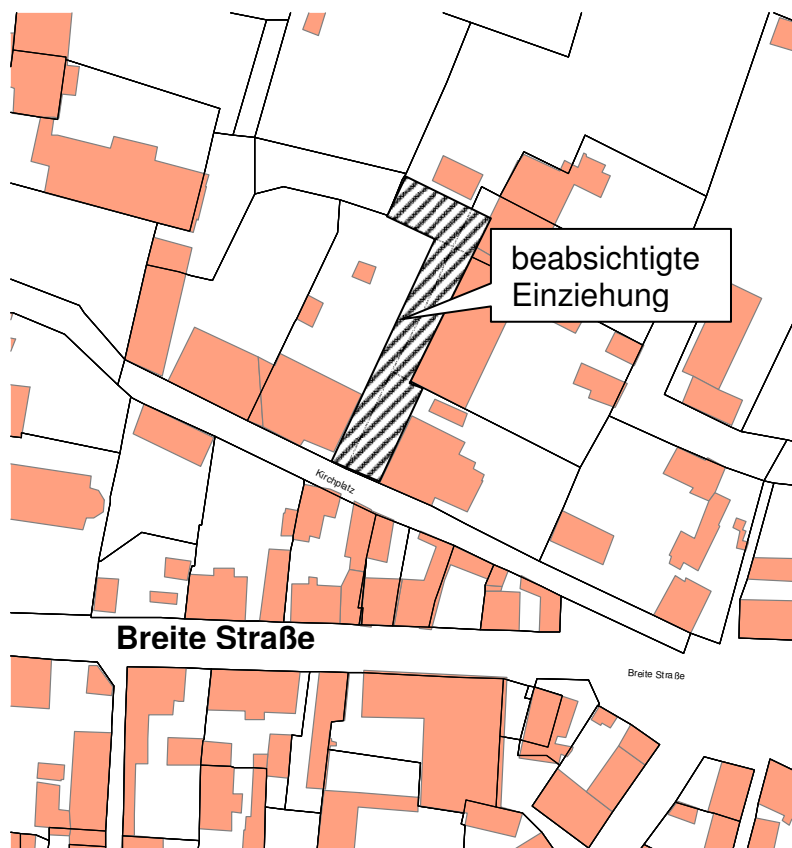
Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 8, Abs. 4 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

(StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA, S. 334) bekannt gegeben. Die Einziehung soll bis zum **01.04.2009** wirksam werden.

Ein Lageplan des zur Einziehung vorgesehenen Straßenabschnittes ist Bestandteil der Ankündigung und dieser als Anlage beigefügt.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können in der Zeit vom 17.11.08 bis einschließlich 17.02.09 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Staßfurt, in 39418 Staßfurt, Hohenerlebener Straße 12, erhoben werden.

gez. René Zok  
Bürgermeister



### Ankündigung der Einziehung von Teilen einer Gemeindestraße - Staßfurt

Die Stadt Staßfurt beabsichtigt, die in der Gemarkung Staßfurt, im Salzlandkreis, gelegene **Kottenstraße** in den, in der beigefügten Karte dargestellten Teilen als öffentliche Straße einzuziehen.

#### Begründung

Im Rahmen der Umgestaltung des Bereiches westliche Kottenstraße/ Neue Zwingerstraße musste die gesamte Verkehrsfläche zwischen Schlecker/KIK und Stadtsee, einschließlich des bisherigen privaten Parkplatzes öffentlich gewidmet werden. Dadurch werden die bisher öffentlichen Stellflächen südlich der Kottenstraße entbehrlich und können baurechtlich als (private) Kundenparkplätze dem Grundstückseigentümer dieser Verkehrsflächen zugeordnet werden. In diesem Zusammenhang soll auch der anschließende Gehweg eingezogen werden. Ein öffentlicher Gehweg steht weiter auf der Nordseite (vor der Sparkasse) zur Verfügung. Die Einziehung

erfolgt im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Innenstadt und liegt somit im öffentlichen Interesse.

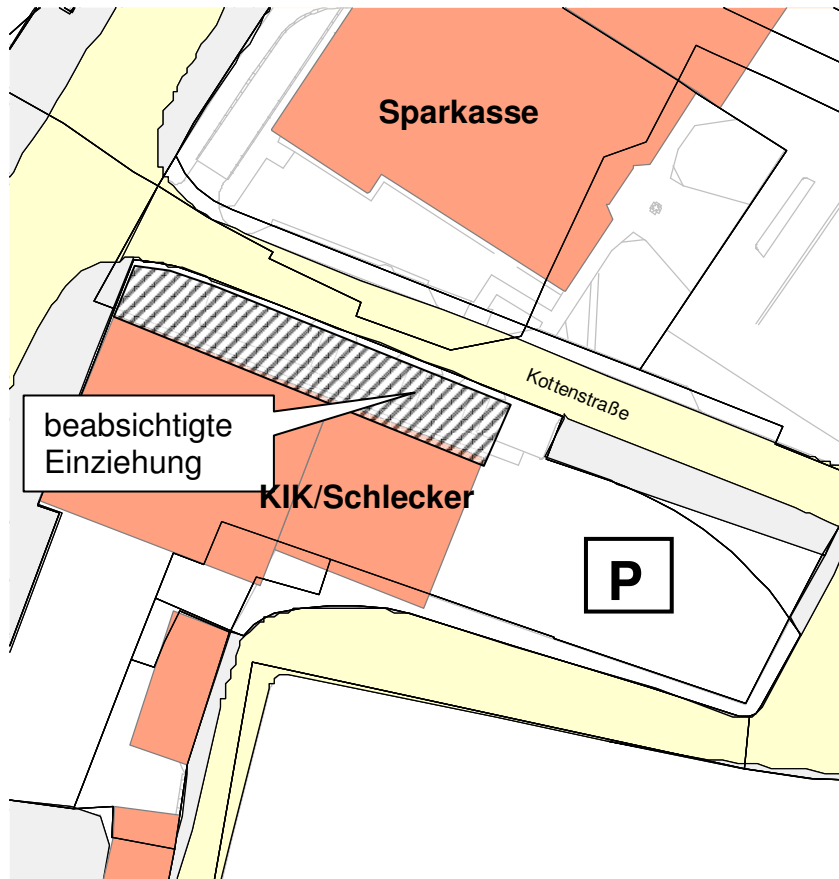
Die Einziehung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 31.01.2008 beschlossen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 8, Abs. 4 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.Juli 1993 (GVBl. LSA, S. 334) bekannt gegeben. Die Einziehung soll bis zum **01.04.2009** wirksam werden.

Ein Lageplan des zur Einziehung vorgesehenen Straßenabschnittes ist Bestandteil der Ankündigung und dieser als Anlage beigefügt.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können in der Zeit vom 17.11.08 bis einschließlich 17.02.09 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Staßfurt, in 39418 Staßfurt, Hohenerlebener Straße 12, erhoben werden.

gez. René Zok  
Bürgermeister



#### Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Bürgeranhörung am 22. April 2007 in der Gemeinde Neundorf (Anhalt)

Der Wahlausschuss der Gemeinde Neundorf (Anhalt) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.04.2007 das endgültige Ergebnis der o.g. Bürgeranhörung wie folgt festgestellt:

Anhörungsberechtigte laut Anhörungsverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein):	1949
Anhörungsberechtigte laut Anhörungsverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein):	75
Anhörungsberechtigte insgesamt:	2024
Angehörte insgesamt:	853
darunter Angehörte mit Wahrschein:	72
ungültige Stimmzettel:	8
gültige Stimmzettel:	845

gültige Stimmen: 845

Die in der Bürgeranhörung formulierte Frage lautete:

„Sind Sie für eine Eingemeindung der Gemeinde Neundorf (Anhalt) in die Stadt Staßfurt?“

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

Ja: 512

Nein: 333

gez. Stegmann

Bürgermeister

(DS)

#### Einhaltung der feiertagsrechtlichen Bestimmungen am Volkstrauertag (16.11.2008) und Totensonntag (23.11.2008) in der Stadt Staßfurt mit ihren Ortsteilen sowie in der VGem Staßfurt

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass der **Volkstrauertag und Totensonntag** entsprechend des § 5 b) und d) des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.2004 (GVBl. LSA S. 538) in der zur Zeit geltenden Fassung

**ganztagig dem erhöhten Schutz unterliegen. Das bedeutet, dass am Volkstrauertag und Totensonntag Tanzveranstaltungen in Gast-**

**stätten oder Diskotheken sowie sportliche oder sonstige öffentliche Veranstaltungen, die nicht der Würdigung der beiden Tage dienen, verboten sind.**

**Des Weiteren ist es gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 FeiertG LSA nicht gestattet, am Volkstrauertag und Totensonntag Autowaschanlagen und Videotheken für den Kunden zu öffnen.**

Gleichzeitig ist noch zu beachten, dass eine Öffnung von Verkaufsstellen in Kur- und Erholungsorten am Volkstrauertag und Totensonntag gemäß § 6 Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) unzulässig ist. Die Regelungen der §§ 4 und 5 LöffZeitG LSA bleiben unberührt.

Zuwendungen können mit einem Bußgeld geahndet werden oder sogar zur Untersagung der Veranstaltung führen. Aufgrund dessen ist auf die Einhaltung der hier genannten gesetzlichen Regelungen unbedingt zu achten.

gez. René Zok  
Bürgermeister

---

### **Auslage Unterlagen Jahresabschluss 2007 des Stadtpflegebetriebes Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt**

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung am 23. 10. 2008 folgende Vorlagen beschlossen:

Feststellung des Jahresabschlusses 2007 des Stadtpflegebetriebes Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt, Vorlage 686/2008

Ergebnisverwendung 2007, Vorlage 687/2008

Entlastung der Betriebsleitung des Stadtpflegebetriebes Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt, Vorlage 688/2008

Die Vorlagen 686/2008, 687/2008, 688/2008 sowie der Lagebericht liegen nach Bekanntmachung in der Zeit vom 17. 11. bis zum 25. 11. 2008 am Empfang der Stadtwerke Staßfurt GmbH, Athenslebener Weg 15 in Staßfurt zur Einsichtnahme aus.

---

### **Presseinformation Zirkus Probst**

Als eines der ältesten Zirkusunternehmen präsentieren wir 2008 unsere neue Show:

#### **ZIRKUS PROBST – IMMER WIEDER NEU.**

Auch während seiner 63. Tournee präsentiert der ZIRKUS PROBST eine abwechslungsreiche Komposition aus hervorragenden artistischen Leistungen, außerordentlichen Tierdressuren und Clownerie. Wir freuen uns, unseren Zuschauern in bester Tradition ein Programm schönster Vielfalt zu bieten, welches selbstverständlich wieder von einem charmanten Moderatoren-Duo und einem Live-Orchester begleitet wird. Nach langen Verhandlungen ist es uns gelungen die Hauptdarsteller der tierischen ZDF – Fernsehserie „Hallo Robbie“ zu verpflichten. Somit können wir Ihnen erstmals in unserer Manege 4 kalifornische Seelöwen präsentieren. Neben Clowns vom russischen Staatszirkus freuen wir uns ganz besonders, junge Künstler aus Italien bei ihrer ersten Deutschland Tournee vorstellen zu dürfen. Ebenso haben innovative Elemente des „Zirkus von Morgen“ ihren Anteil in der Programmkonzeption, entsprechende Sound- und Lichteffekte runden diese Zirkus-Show zu einem einzigartigen Live-Erlebnis ab.

Eine faszinierende Mischung aus Tradition und Moderne präsentiert der ZIRKUS PROBST – eines der erfolgreichsten Zirkusunternehmen Deutschlands.

Eine Show der Extraklasse erleben die Zuschauer in unserem freitragenden Chapiteau mit 1800 Sitzplätzen, unsere Sitzeinrichtung mit bequemen Einzelschalensitzen sorgt hierbei für einen hohen Sitzkomfort.

Auch in dieser Saison sind wir mit etwa 70 Zirkuswagen sowie 20 Zugmaschinen von März bis Anfang Dezember auf Tournee und werden in ca. 80 Städten gastieren.

Das besonders beliebte und inzwischen auch erwartete Highlight für unsere Besucher sind nach wie vor unsere 100 Tiere, die in einem solchen Umfang und Artenreichtum in keiner anderen deutschen Manege zu sehen sind.

Unsere Eintrittspreise liegen zwischen 6,- und 25,- €.

Die Zirkuskasse hat ab dem 1. Gastspieltag täglich von 10 – 18.00 Uhr geöffnet.

Ticket-Hotline: (01 71) 77 89 149 & (01 71) 69 46 406.

gez. Patrick Adolph  
Pressesprecher

**- ZIRKUS PROBST 2008-  
PROGRAMMFOLGE**

Musikalischer Auftakt	ZIRKUS PROBST LIVE ORCHESTER
-Begrüßung-	Regine Wohlfahrt / Marko Morling
Clowns – Entree	DUO GIN TONIC
Große Pferderevue	MERCEDES, JESSICA & ALEXANDRA PROBST
Clowns – Entree	DUO GIN TONIC
Rollschuhakrobatik	DUO MEDINI
Luftvoltigen	JESSICA & ALEXANDRA
Exotenzug	TRUPPE INTERNATIONAL & RÜDIGER PROBST
Clown-Entrée	DUO GIN TONIC
Haustierrevue	MERCEDES PROBST

-PAUSE-

Sie haben die Möglichkeit unsere große reisende Tierschau zu besuchen

Musikalische Ouvertüre	ZIRKUS PROBST LIVE ORCHESTER
Sibirische Tiger	RÜDIGER PROBST
Akrobatik an Ketten	VANESSA
Clown-Entrée	DUO GIN TONIC
Handstandäquilibristik	EMANUEL MEDINI
Clown – Entrée	DUO GIN TONIC
Spanisches Bild	MERCEDES PROBST & COMPANY
Clown – Entrée	DUO GIN TONIC
4 Seelöwen und 1 Hund	THE DUSS SEALIONS FAMILY

- FINALE -

Programmänderungen mögen wir selbst nicht, müssen uns diese aber vorbehalten  
Nach der Vorstellung: Pony - und Pferdereiten in der Manege

---

ZIRKUSTELEFON / KARTENRESERVIERUNG 0171 / 77 89 149

Sie finden uns auch im Internet : <http://www.zirkusprobst.de>

---

Herausgeberin: Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt, Hohenerlebener Straße 12, 39418 Staßfurt  
E-Mail: [amtsblatt@stassfurt.de](mailto:amtsblatt@stassfurt.de)  
Auflage: 500 Exemplare • Bezug: kostenlos  
Satz und Druck: Stadt Staßfurt